

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr.: VB260009-O/U

Mitwirkend: Die Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Vizepräsident lic. iur. Ch. Prinz, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker sowie die Gerichtsschreiberin MLaw C. Honegger

Beschluss vom 18. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **Gemeindeammannamt B._____**,

2. **C._____**,

Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts
Hinwil vom 19. März 2026 (CB260011-E)**

Erwägungen:

I.

1. A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) reichte am 12. März 2026 beim Bezirksgericht Hinwil eine Beschwerde gegen die Anzeige des Gemeindeammannamts B._____ betreffend Ausweisung (Exmission) / Zwangsvollstreckung mit angesetztem Vollzugstermin am 23. März 2026 ein (act. 9/1). Mit Urteil vom 19. März 2026, Geschäfts-Nr. CB260011-E wies das Bezirksgericht Hinwil die Beschwerde ab (act. 9/2; act. 3).
2. Mit Eingabe vom 20. März 2026 reichte die Beschwerdeführerin der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eine Beschwerde samt Beilagen (act. 1, act. 2/1–2) gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. März 2026 ein und stellte folgende Anträge (act. 1 S. 1):
 1. Der Entscheid des Bezirksgerichts sei aufzuheben.
 2. Der Vollstreckung sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Gleichentags reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben an die Bauabteilung D._____ vom 3. August 2010 betreffend Einwendungen zur Baueingabe "Pferdelaufstall" etc. (act. 4) nach.
4. Mit Verfügung vom 20. März 2026 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (act. 5). Die Akten des Bezirksgerichts Hinwil im Verfahren Geschäfts-Nr. CB260011-E wurden beigezogen (act. 9/1–2).
5. Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i. V. m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich sofort als unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Beschwerdegegner verzichtet werden (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GOG Kommentar, 2. Aufl., 2017, § 83 N. 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin

ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

6. Auf das vorliegende Verfahren sind sodann die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 84 GOG i. V. m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GOG Kommentar, 2. Aufl., 2017, § 80 N. 1 und § 84 N. 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. März 2026, Geschäfts-Nr. CB260011-E, zuständig.

III.

1. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, dass die Vollstreckung zu "erheblichen und irreversiblen Folgen" führen würde, insbesondere im Zusam-

menhang mit der Unterbringung ihrer Tiere. Sie bemühe sich um eine einvernehmliche Lösung. Ohnehin seien die angeordneten baulichen Massnahmen nicht möglich. Daher sei die sofortige Vollstreckung unverhältnismässig und nicht umsetzbar (act. 1).

2. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet bzw. aus welchen Gründen dieser falsch ist. Sie setzt sich mit diesem überhaupt nicht auseinander. Damit kommt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht gemäss § 84 GOG i. V. m. Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht hinreichend nach (vgl. statt vieler: SUTTER-SOMM/SEILER, CHK ZPO, 2021, Art. 321 N. 14). Es ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Ohnehin macht die Beschwerdeführerin auch keine Ausführungen, welche im jetzigen Verfahrensstadium überhaupt noch berücksichtigt werden könnten. Wie die Vorinstanz zurecht festhält, macht sie nicht geltend, dass der Beschwerdegegner 1 mit seiner Ausweisungsanzeige über die gerichtliche Räumungsanordnung hinausgehen oder sein Ermessen unrichtig anwenden würde. Selbst wenn somit auf die Beschwerde einzutreten wäre, so wäre diese abzuweisen.

IV.

1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 700.– festzulegen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i. V. m. Art. 106 ZPO, § 20 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG, LS 211.11]).

2. Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen.

3. Die Verwaltungskommission entscheidet als obere Aufsichtsbehörde letztinstanzlich über die vorliegende Beschwerde. Ein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel dagegen besteht nicht (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GOG Kommentar, 2. Aufl., 2017, § 84 N. 1; Urteil des Bundesgerichts BGer 4A_448/2015 vom 14. September 2015; OGer ZH VB240004 vom 15. April 2024, E. 2).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 700.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin,
 - die Beschwerdegegner, je unter Beilage einer Kopie von act. 1, 2/1–2 sowie 4,
 - die Vorinstanz (mit den beigezogenen Akten Geschäfts-Nr. CB260011-E [act. 9/1–3]).

Zürich, 18. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Honegger

versandt am: